



## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### **Keine übereilte Verlängerung des Vertrags des Vorstandsvorsitzenden der BayernLB**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass alleine die Tatsache, dass der Ablauf der 17. Legislaturperiode und das Amtsende der amtierenden Staatsregierung bevorstehen, keinerlei Veranlassung geben, jetzt noch eine richtungsweisende Entscheidung über die Verlängerung des Vertrags des Vorstandsvorsitzenden zu treffen.

Dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen ist umfassend über die vertraglichen Vereinbarungen zwischen der BayernLB und dem Vorstandsvorsitzenden zu berichten, insbesondere im Hinblick auf die Regelung zur teilweisen Fortzahlung von Bezügen oder sonstigen Entschädigungen bei Nichtverlängerung des Vertrags.

Dem Landtag ist darüber zu berichten,

- ob hinsichtlich der vertraglichen Regelungen Kollisionen mit europäischem Recht im Raum stehen oder ob die Regelung europarechtskonform ist. Insbesondere ist dabei darauf einzugehen, ob der Vertrag vorab mit den zuständigen europäischen Behörden besprochen und ob hierüber eine rechtliche Auskunft eingeholt wurde und welches Ergebnis diese hatte;
- ob der damalige Staatsminister der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat Dr. Markus Söder über die vertraglichen Regelungen in Kenntnis gesetzt wurde und wenn ja, aus welchem Grund? War er in die Entscheidung eingebunden, hat er hierzu fachlich Stellung genommen?
- trifft es zu, dass der Vertrag des Vorstandsvorsitzenden Regelungen zu einem Übergangsgeld bzw. zu Versorgungsbezügen enthält und wenn ja, wie bewertet die Staatsregierung diese Regelungen?

### **Begründung:**

Verschiedenen Quellen zu Folge soll der Vorstandsvorsitzende der BayernLB im Falle seines Ausscheidens eine hohe „Abfindung“ bzw. ein hohes Übergangsgeld erhalten soll. Ferner wurde über eine Vertragsverlängerung noch vor Ende der 17. Legislaturperiode spekuliert.

Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die fachliche Qualifikation des derzeitigen Vorstandsvorsitzenden keineswegs in Frage steht. Es geht vielmehr darum, dass die regierungsbildende Mehrheit nicht kurz vor Ende der Legislaturperiode vollendete Tatsachen schafft.

Mit Wirkung ab 01.05.2009 wurden die Jahresfestgehälter der Mitglieder des Vorstands nach den Regeln des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes (FMStFG) und der Finanzmarktstabilisierungsfondsverordnung (FMStFV) auf 500.000 Euro herabgesetzt.

Die Gesamtvergütung umfasst die monetäre Vergütung, die Versorgungszusagen und alle sonstigen im Hinblick auf die Tätigkeit für den Konzern erteilten Zusagen und gewährten Leistungen. Sie schließt auch Leistungen und Zusagen von Unternehmen ein, mit denen der Konzern bedeutende geschäftliche Verbindungen unterhält. Die Kriterien für die Angemessenheit bilden insbesondere die Aufgabe, die persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, den Erfolg und die Zukunftsaussichten des Konzerns unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfelds. Bei Organmitgliedern und Geschäftsleitern gilt eine monetäre Vergütung, die 500.000 Euro pro Jahr übersteigt, grundsätzlich als unangemessen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a Satz 5 FMStFV).

Dem Landtag bzw. dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen soll daher über die Vertragsmodalitäten des Vorstandsvorsitzenden der BayernLB, insbesondere im Hinblick auf etwaige Versorgungszusagen, berichtet werden.